

Lena Foljanty

Jenseits Europas

Von Kodifikationen, Gerichten und multiplen Wegen in die Moderne des Rechts¹⁾

- I. Faszination und Skepsis
- II. Kodifikationen
- III. Zwischenschritt
- IV. Gerichte
- V. Multiple Wege

„Ein Mittler jedoch ist ein originäres Ereignis. Er erschafft, was er übersetzt, mit gleichem Recht wie die Entitäten, zwischen denen er seine Mittlerrolle spielt.“

Bruno Latour

Sehr geehrter Herr Vizerektor, sehr geehrte Frau Dekanin, sehr geehrter Herr Vizekanzler, verehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Freundinnen und Freunde!²⁾

¹⁾ Antrittsvorlesung an der Universität Wien am 27. März 2023.

²⁾ Die Vortragsform wurde beibehalten, der Redetext jedoch um einige Details und um Nachweise der Literatur ergänzt. Die Antrittsvorlesung beruht wesentlich auf Forschungen, die im Rahmen der von der Max-Planck-Gesellschaft geförderten Forschungsgruppe „Translations and Transitions: Legal Practice in 19th Century Japan, China, and the Ottoman Empire“ (2017–2022) durchgeführt wurden. Mein Dank für unzählige produktive Diskussionen gilt den Mitarbeitenden des Forschungsprojekts *Murat Burak Aydın, Egas Bender de Moniz Bandeira, Zheng Li, Zülâl Muslu, Joseph Wang und Zeynep Yazici Çağlar* sowie meinem Team an der Universität Wien *Michelle Albani, Fiammetta Bonfigli, Cansu Çinar, Sebastian Frik*, erneut *Zheng Li und Zülâl Muslu, Alexander Teutsch und Judith Wolfframm*. *Judith Wolfframm* verdanke ich zudem die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts. Ein besonderer Dank gilt daneben *Joachim Rückert*, der mich als Lehrer und Mentor auf meinem Weg begleitet hat, dem Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, an dem ich über viele Jahre hinweg meinen Forschungsansatz entwickeln durfte sowie der Universität Wien, die mir nun ein anregendes neues Forschungsumfeld bietet. Ein Video ist zu sehen unter: <https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=https%3A%2F%2Frechtsgeschichte.univie.ac.at%2Fteam%2Flena-foljanty%2F&data=05%7C02%7Ckatharina.auboeck%40manz.at%7C05b8fb6c03ee46ed73d108dd152b1802%7C524f1b3e152448c78ed8dc6129f5d35b%7C0%7C0%7C638689997045245880%7C>

Das Interesse am europäischen Recht war oft kein freiwilliges, doch die Auseinandersetzung damit war eine zutiefst ernsthafte. Vom gerade unabhängig gewordenen Lateinamerika bis zum zwar nicht kolonialisierten, aber einem Regime ungleicher Verträge unterworfenen Ostasien wurde europäisches Recht zu **der** Referenz in einem vielschichtigen und anspruchsvollen Transformationsprozess – dem Prozess moderner Nationalstaatsbildung. In Europa erwachte zur selben Zeit das Interesse an außereuropäischen Rechtsordnungen mit den sich entwickelnden Disziplinen der Rechtsvergleichung und der Rechtsethnologie – oft noch orientalistisch verklärt.³⁾ In der Völkerrechtswissenschaft wurde die Welt klar taxonomisch in sogenannte „zivilisierte“, „halb-zivilisierte“ und „nicht-zivilisierte“ Völker eingeteilt.⁴⁾

Ich möchte im Folgenden drei Geschichten erzählen. Es sind drei Geschichten, die der Forschung nicht unbekannt sind, die zusammengeführt aber zum Nachdenken einladen. Wie sieht die Moderne des Rechts aus, wenn wir sie nicht von Europa aus denken, sondern von einem anderen Ort? Welchen Stellenwert hat Europa dann? Kann er relativiert werden, oder muss er gar unterstrichen werden?

Unknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJFbXB0eU1hcGkiOnRydWUsIlYiOiIwLjAuMDAwMCIsIlAiOiJXaW4zMtMiIsIkFOIjoiaWoiTWVpbGlldUljoyfQ%3D%3D%7C0%7C%7C%7C&ata=Y2q1FRtswwhLC9hkAzR2wmq5rksUwkDMdf9Tt1STUuaA%3D&reserved=0.

⁴⁾ Grundlegend Gong (1984); Obregón (2012).

1868 eine ehrgeizige Reformpolitik betrieben wurde.⁵⁾ Doch es ist nicht nur die Konsequenz, mit der diese Reformpolitik betrieben wurde, die Japan interessant macht. Es ist auch der Umstand, dass die japanischen Reformer einen wachsamem Blick auf die Welt hatten und dass Japan bald seinerseits zu einer wichtigen Referenz für andere Länder außerhalb Europas wurde.

I. Faszination und Skepsis

Zur ersten Geschichte: Seit der Meiji-Restauration im Jahr 1868 verfolgte Japan eine ambitionierte Reformpolitik. Unter dem Slogan *Datsu-a nyû-ô* (脱亜入欧), was so viel heißt wie „Asien verlassen und Teil von Europa werden“, wurden alle relevanten Bereiche von Staat und Gesellschaft – allen voran das Recht – nach westlichem Vorbild umorganisiert. Wie auch andernorts wurde der Reformprozess nicht nur von der politischen, sondern auch von einer intellektuellen Elite getragen. Die Vertreter der sogenannten „Meiji-Aufklärung“ übersetzten Werke von Mill, Locke oder auch Rousseau ins Japanische.⁶⁾ Zugleich sondierten sie – ebenso wie die sich ab Mitte der 1870er Jahre formierende Freiheits- und Bürgerrechtsbewegung (*Jiyû-minken-undô* 自由民権運動)⁷⁾ – welchen Gewinn die Öffnung gegenüber dem Westen für die eigene Gesellschaft bringen könnte: Bürgerrechte und Verfassung, Freiheitsrechte, aber auch Geschlechtergleichheit⁸⁾ waren Themen, die lebendig diskutiert wurden.

Doch auch in einem solchen Klima der Aufgeschlossenheit waren skeptische und kritische Töne zu vernehmen. Auf einer Reise nach Frankreich und Deutschland im Jahr 1872, die dem Ziel der Informationsbeschaffung diente, musste Inoue Kowashi (井上毅, 1844–1895), ein junger Angehöriger des Justizministeriums, feststellen, dass die Versprechen der Moderne in Europa nur teilweise eingelöst waren. Inoue, der in den 1880er Jahren federführend die japani-

⁵⁾ Japanische Namen werden im Folgenden wie im Japanischen üblich in der Reihenfolge Nachname Vorname wiedergegeben. Übersetzungen aus dem Japanischen stammen von mir.

⁶⁾ Veröffentlicht wurden viele dieser Übersetzungen in der wichtigsten Zeitschrift der Meiji-Aufklärung, *Meiokusha zasshi* (明六社雑誌), die in den Jahren 1874/75 in insgesamt 43 Ausgaben erschien. Zur Übersetzung grundlegender Begriffe des Liberalismus durch die Protagonisten der Meiji-Aufklärung siehe *Howland* (2002). *Pyle* (1998), 100 weist darauf hin, dass liberale Gedanken, die sich in Europa seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelt hatten, in Japan in kürzester Zeit und ohne die gedankliche Ordnung, in der sie in Europa aufeinander aufgebaut hatten, aufgenommen und verarbeitet wurden.

⁷⁾ Die Freiheits- und Bürgerrechtsbewegung (*Jiyû-minken-undô*) formierte sich 1874 mit der Forderung nach einer liberalen Verfassung, einem Parlament und freien Wahlen, siehe nur *Matsuzawa* (2016). Zu ihrer Bedeutung für die Transformation des Rechtsverständnisses *Kawamura* (2018).

⁸⁾ Siehe insbesondere die Artikelserie von *Mori Arinori*, die eine kontroverse Diskussion nach sich zog, in: *Meiokusha zasshi* Nr. 8-2, Bd. 1, 276 ff.; Nr. 11-2, Bd. 1, 366 ff.; Nr. 15-1, Bd. 2, 53 ff.; Nr. 20-2, Bd. 2, 188 ff.; Nr. 27-1, Bd. 2, 353 ff., englische Übersetzung in *Braisted* (1976). Ähnlich *Fukuzawa* (engl. 2012, jap. Original 1872-76), 59 ff. Siehe hierzu auch *Hane* (1998), 200 ff.

sche Verfassung mitgestalten sollte,⁹⁾ berichtete in einem Brief von einem Besuch in Dörfern im Umland Clermont-Ferrands. Er zeigte sich schockiert angesichts der Armut, die er dort beobachtete. Zwei Drittel der Bevölkerung Frankreichs könnten nicht lesen und schreiben¹⁰⁾ – ein Umstand, der erhebliche Zweifel an der Überlegenheit der europäischen Moderne aufwerfen musste, waren in Japan doch bereits seit dem 18. Jahrhundert Bildungseinrichtungen für die breite Bevölkerung entstanden.¹¹⁾ Während eines Aufenthalts in Berlin kam Inoue mit der Historischen Rechtsschule in Berührung, die ihm einen guten Mittelweg zu bieten schien: Ein dem Volksgest und den Gewohnheiten entspringendes Recht mutete ihm als Möglichkeit für Japan an, die Verbindung zur eigenen Rechtstradition zu wahren, ohne sich Reformen zu verschließen.¹²⁾

II. Kodifikationen

Wie konnte ein Weg aussehen, das Recht in einer Weise umzuorganisieren, dass es einerseits europäischen Standards genüge und andererseits die eigene kulturelle Tradition wahrte? Diese Frage, die Inoue sich stellte, bewegte Reformen auch andernorts. Die Antworten, die von Lateinamerika bis Asien hierauf gegeben wurden, fielen nicht völlig identisch aus, aber auch nicht völlig unterschiedlich.

Die wohl weitreichendste Antwort lieferte der Gesetzgeber im Osmanischen Reich, wo seit 1839 unter dem Schlagwort *Tanzimat* (dt. Neuordnung) weitreichende Reformprojekte verfolgt wurden.¹³⁾ Die *Mecelle*, die 1876 in Kraft trat, verband eine neue, dem europäischen Muster folgende Form mit vertrauten Inhalten.¹⁴⁾ Sie war etwas, das es bis dahin nicht gegeben hatte: Das islamische Recht, das sich über Jahrhunderte aus dem Koran, der Sunna und der gelehrten Rechtsliteratur gespeist hatte,¹⁵⁾ wurde kodifiziert. Begründet wurde dies weniger ideologisch als mit praktischen Erwägungen¹⁶⁾ und die Kommentarliteratur hielt

⁹⁾ Zu Inoue Kowashis politischem Denken allgemein Pittau (1965); Yukawa (2018); zu seinem Beitrag zur Meiji-Verfassung besonders Sakai (1983), 135 ff.; Ando (2000), 51 ff.

¹⁰⁾ Inoue (1873 a), 415.

¹¹⁾ Vgl. Rubinger (2007); zur Entwicklung der Buchkultur seit dem 17. Jahrhundert Jansen (2002), 163 ff.

¹²⁾ Inoue (1873 b), 45. Siehe dazu auch Yukawa (2018), 117 ff.; Kino (1995), 319 ff.; Morikawa (2003), 61 ff. Mit der Suche nach Möglichkeiten zur Wahrung der eigenen Tradition trotz Öffnung gegenüber dem Westen reiht sich Inoue in die konservative politische Elite ein, die sich in Abgrenzung zur Meiji-Aufklärung im Laufe der 1870er Jahre formierte und in den 1880er Jahren die Diskurshegemonie erlangte, siehe dazu Pyle (1998); mit Bezug auf Inoue besonders Szpilman (2018).

¹³⁾ Siehe zu den damit einhergehenden Verfassungsreformbestrebungen etwa Sürek (2015); zur Gerichtsreform Rubin (2011); zum Wandel der Rechtspraxis Aydın (2023).

¹⁴⁾ Rubin (2021); Plagemann (2009), 105 ff. bezeichnet die *Mecelle* als „weltlich gesetztes islamisches Recht“ und zeigt damit die Neuartigkeit auf.

¹⁵⁾ Siehe zu den traditionellen Quellen des islamischen Rechts Rohe (2011), 43 ff.

¹⁶⁾ Ayoub (2020), 129 ff.

die Verbindung zur Hanafi-Tradition aufrecht. Dennoch veränderte die *Mecelle* den Charakter des islamischen Rechts grundlegend.¹⁷⁾

In Japan folgte die erste Strafrechtskodifikation dem chinesischen Vorbild¹⁸⁾ und verließ damit auch nicht den kulturellen Rahmen, der bis dahin leitend war.¹⁹⁾ Für das Zivilrecht wurde der französische *Code civil* zum Ausgangspunkt. Zunächst wurde die Idee formuliert, dass dieser, ins Japanische übersetzt, direkt Anwendung finden könnte²⁰⁾ – eine Idee, die sich nicht durchsetzte und die gegenüber der gesetzgeberischen Entscheidung im Osmanischen Reich genau das andere Extrem gewesen wäre. Doch auch eine solche Idee darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kontinuitäten zur eigenen Denktradition eine große Rolle spielten: Die Übersetzungen von so grundlegenden Begriffen wie *aequitas* oder Naturrecht kamen nicht ohne Referenzen zum konfuzianischen Denksystem aus und schlugen damit wichtige Brücken.²¹⁾

Die japanischen Kodifikationsbemühungen werden häufig darauf reduziert, dass sie sich am französischen und später am deutschen Vorbild orientiert hätten. Unter dem Stichwort „Rezeption“ wurde lange Zeit vor allem Einflussforschung betrieben. Der Begriff der Rezeption trug dabei eine eher passive Konnotation – er wurde als ein bloßer Akt des Empfangens gedacht und nicht als ein Akt aktiver Gestaltung. Die globalhistorische Wende, die die Rechtsgeschichte im vergangenen Jahrzehnt vollzogen hat,²²⁾ hat hier neue Forschungsansätze und Einsichten gebracht. Statt nach europäischen Einflüssen zu fragen, stehen nun die komplexen Aushandlungs- und Aneignungsprozesse im Mittelpunkt der Forschung.²³⁾ Es wird betont, dass jede Übersetzung ein Akt der Selektion, der Interpretation und der Reformulierung ist, in dem „das Neue in die Welt kommt“.²⁴⁾

Doch auch unabhängig davon, welchem methodischen Ansatz man folgt: Die Geschichte vom deutschen und französischen Einfluss greift in Bezug auf Japan in jedem Fall zu kurz. Zu sehr war die Welt im späten 19. Jahrhundert schon zusammengerückt und zu wachsam nahmen die japanischen Reformer die Welt wahr – und dabei nicht nur die vermeintlichen Leuchttürme der westeuropäischen Moderne.

Damit komme ich zur zweiten Geschichte: 1878 traf ein japanischer Gesandter, Matsugata Masagi (松方正義, 1835–1924), der zur Weltausstellung nach Paris gereist war, auf Valtazar Bogišić (1834–1908), der ebenfalls dort weil-

¹⁷⁾ Ebd.

¹⁸⁾ Ch'en (1981).

¹⁹⁾ Zum chinesischen Einfluss auf Rechtsentwicklung und -denken in der Tokugawa-Zeit Henderson (1980), 270–301 sowie ders. (1970), 21–56. Zur japanischen Rechtsgeschichte vor 1868 allgemein Steenstrup (1991).

²⁰⁾ So durch Justizminister Etō Shimpei, siehe Nachweise in Koyanagi (1998), 7, 10.

²¹⁾ Siehe etwa Inoue (1875), der den französischen Begriff *équité* mit den Schriftzeichen 情義 übersetzt und damit die Brücke zum Konfuzianismus schlägt. Siehe zur Übersetzungstradition in der frühen Meiji-Zeit auch Howland (2002).

²²⁾ Grundlegend Duve (2012); siehe auch die Fallstudien in Duve (2014).

²³⁾ Duve (2012, 2017); Foljanty (2015).

²⁴⁾ Übersetzungstheoretisch dazu insbesondere Bhabha (2000), 317 ff.; aber auch Glanert/Legrand (2013).

te.²⁵⁾ Bogišić arbeitete im Auftrag des russischen Zaren an der Abfassung eines zivilrechtlichen Gesetzbuches für Montenegro.²⁶⁾ Bogišić' Denken war geprägt von der Historischen Rechtsschule²⁷⁾ sowie von der aufkommenden Soziologie²⁸⁾ und so setzte er der Kodifikation nach westeuropäischem Vorbild das lokale Gewohnheitsrecht entgegen.²⁹⁾ Japan wie auch Montenegro seien Länder, die eine ganz eigene, historisch gewachsene gewohnheitsrechtliche Tradition hätten. Diese müsse erhalten werden, erklärte er seinem japanischen Gesprächspartner während der Unterredung.³⁰⁾ Für Montenegro habe er die Kodifikationsarbeiten auf intensive empirische Erforschung der Gewohnheiten gegründet und das Familien- und Erbrecht ganz ausgenommen. Bogišić empfahl Japan, sich hieran zu orientieren und das Familien- und Erbrecht zumindest aus dem Zivilgesetzbuch auszugliedern und eigenständig entsprechend der eigenen Tradition zu regeln.³¹⁾

Die Empfehlung hatte tatsächlich einigen Nachhall im japanischen Kodifikationsprozess. Dass das montenegrinische Gesetzbuch bei knapp einem Drittel der verhandelten 1044 Artikel erwähnt wurde,³²⁾ ist jedenfalls, wenn man diese Geschichte kennt, keine Kuriosität. Die Historische Rechtsschule deutsch-österreichischer Spielart, auf die sich Bogišić in seinen Überlegungen bezog, war in der japanischen Diskussion aber keine wichtige Referenz. Die Werke der Historischen Rechtsschule wurden erst Jahrzehnte später ins Japanische übersetzt³³⁾ und auch Bogišić' weiterführende Schriften flossen nicht in die Diskussion ein.³⁴⁾ Diese bewegte sich vielmehr zwischen Polen, die durch verschiedene europäische Modelle markiert waren: Während sich die politische Elite, allen voran das Justizministerium, zunächst am französischen und mit deutlicher Verzögerung am deutschen Recht orientierte, war das englische Recht die Referenz für alle, die sich eine stärkere Traditionsbindung im neuen japanischen Recht wünschten. Der Verweis auf das englische Recht ersetzte, könnte man sagen, eine Auseinandersetzung mit Bogišić.

²⁵⁾ Grundlegend *Matsumoto* (2018).

²⁶⁾ Zu Bogišić Leben und Werk und zu seinen Kodifikationsarbeiten für Montenegro *Avramovic* (2017); *Luković* (2008); *Zimmermann* (1962), besonders 160 ff.

²⁷⁾ *Breneselović* (2016).

²⁸⁾ *Breneselović* (2020); *Avramovic/Matsumoto* (2015), 63 f.

²⁹⁾ *Matsumoto* (2018), 3 f.

³⁰⁾ Der Bericht der Unterredung findet sich ediert bei *Matsumoto* (2016), 442 ff., siehe insb. 443. Im Original handelt es sich um ein nicht datiertes, nicht signiertes, von anderer Hand korrigiertes Manuskript, siehe dazu ebd., 442.

³¹⁾ Ebd., 446; dazu bereits *Avramovic/Matsumoto* (2015), 67; *Matsumoto* (2018), 5 ff.

³²⁾ *Sano* (2016), 101; einige konkrete Beispiele, in denen das montenegrinische Gesetzbuch im japanischen Kodifikationsprozess als Vorbild diente, bei *Avramovic/Matsumoto* (2015), 68 f.

³³⁾ *Akamatsu* (2015), 469 f.

³⁴⁾ *Matsumoto* (2018), 10 ff. arbeitet heraus, dass Bogišić die japanischen Kodifikationsarbeiten im Blick behielt, dabei aber enttäuscht war von der mangelnden Anerkennung seines Beitrags.

III. Zwischenschritt

Hier möchte ich kurz innehalten: Die erste Geschichte hat gezeigt, dass Europa aus Sicht des jungen japanischen Beobachters Inoue nicht nur glänzte. In der zweiten Geschichte geht es ebenfalls um Skepsis: Hier war es der montenegrinische Kodifikator Bogišić, der seinen japanischen Gesprächspartner davor warnte, unkritisch den Weg der Kodifikation nach europäischem Muster zu gehen. Inoue und Bogišić stützten sich auf die Historische Rechtsschule, mit der sie in Deutschland und Österreich in Berührung gekommen waren. Sie schien ihnen eine geeignete Grundlage zu bieten, um zu argumentieren, dass die eigene Rechtstradition trotz aller Reformen gewahrt werden müsse. Andere Stimmen in der japanischen Diskussion leiteten eine ganz ähnliche Schlussfolgerung unter Bezugnahme auf das englische Recht ab.

War der Bezugspunkt bei aller Skepsis und bei allem Wunsch, das Eigene zu bewahren, nun doch wieder ein europäischer – sei es in Gestalt der Historischen Rechtsschule, sei es in Gestalt des englischen Rechts? War dieser europäische Bezug pragmatisch, strategisch oder von tiefer Überzeugung geprägt? Können wir Europa als Bezugspunkt überhaupt entkommen, wenn wir uns mit der Globalisierungswelle des 19. Jahrhunderts und ihren Auswirkungen im Recht beschäftigen?

IV. Gerichte

Mit diesen Fragen möchte ich zur dritten Geschichte kommen. Sie beginnt in Istanbul. Die Iwakura-Mission, die im Auftrag der japanischen Regierung in den Jahren 1871–73 um die Welt reiste,³⁵⁾ hatte einen ihrer Mitreisenden, den ersten Sekretär Fukuchi Gen'ichirō (福地源一郎, 1841–1906), nach Istanbul entsandt.³⁶⁾ Er sollte Informationen über die gemischten Handelsgerichte sammeln, die dort seit den 1840er Jahren existierten. Fukuchi traf in Istanbul auf einen ihm bekannten russischen Diplomaten, der sein Interesse auf Ägypten lenkte: Nubar Pasha (1825–1899), der die Einführung von gemischten Gerichten für Ägypten vorbereitete, halte sich gerade in Istanbul auf. Es kam zu einem Treffen.³⁷⁾

Was waren die gemischten Handelsgerichte, die das Interesse der Iwakura-Mission auf sich zogen? Die Handelsbeziehungen des Osmanischen Reiches waren durch die sogenannten Kapitulationen dahingehend geregelt, dass Konflikte zwischen europäischen Händlern und osmanischen Subjekten nicht durch osmanische Gerichte, sondern durch Konsulargerichte entschieden wurden – also

³⁵⁾ Ausführlicher Reisebericht von Kume (2009, jap. Original 1878).

³⁶⁾ Zum Hintergrund dieser Entsendung *Fukushima* (1980), 108, die aufzeigt, dass der britische Außenminister Granville die japanische Delegation in einer Unterredung während des Aufenthalts in London Ende 1872 explizit auf das ägyptische Modell hinwies und Japan empfahl, sich daran zu orientieren. Ausführlich auch *Nakaoka* (1988), 22 f. mit englischer Übersetzung des Protokolls der Unterredung.

³⁷⁾ *Fukushima* (1980), 109 mit Hinweis auf den Bericht von Fukuchi an das japanische Außenministerium, eingereicht am 17. 7. 1873; Abdruck weiter Teile des Berichts bei *Nakaoka* (1985), übersetzt ins Englische bei ders. (1988), hier 13 f.

durch die Konsulate der involvierten europäischen Staaten.³⁸⁾ Um die Konfliktlösung nicht ganz in fremde Hände zu geben, wurden zunächst gemischte Kommissionen und schließlich gemischte Gerichte geschaffen, in denen Entscheidungen von osmanischen und europäischen Handelsrichtern gemeinsam getroffen wurden.³⁹⁾ Ägypten gehörte zwar formal zum Osmanischen Reich, ging aber im 19. Jahrhundert politisch eigene Wege. Hier drängten Reformen seit den 1860er Jahren ebenfalls auf eine Einführung gemischter Gerichte mit dem Ziel, die überhandnehmende Konsulargerichtsbarkeit zurückzudrängen.⁴⁰⁾

Als Fukuchi in Istanbul Nubar Pasha traf, liefen die Verhandlungen über die Einführung der gemischten Gerichte gerade auf Hochtouren.⁴¹⁾ Fukuchi ließ sich das Vorhaben und die dahinterstehenden Ideen erklären und empfahl in seinem Bericht an die japanische Regierung, dem ägyptischen Weg zu folgen und ebenfalls gemischte Gerichte einzuführen.⁴²⁾

Fukuchis Empfehlung wurde von der japanischen Regierung rasch verworfen. Das Interesse an Ägypten reichte aber immerhin so weit, dass die Regierung anordnete, eine Auswahl ägyptischer Gesetze zu übersetzen. Nur ein gutes Jahr nach der Begegnung Fukuchis mit Nubar Pasha in Istanbul lag eine fast 500 Seiten starke Übersetzung vor.⁴³⁾ An erster Stelle enthielt sie die Gerichtsordnung der gemischten Gerichte Ägyptens. Es folgten die Gesetzbücher, die für diese Gerichte in enger Anlehnung an das französische Recht entworfen worden waren.⁴⁴⁾

Die Übersetzung der ägyptischen Gesetzbücher blieb für Japan rechtspolitisch folgenlos.⁴⁵⁾ Doch das ägyptische Modell wurde über ein Jahrzehnt nach

³⁸⁾ Kayaoglu (2010), 104 ff. Zur Praxis der britischen Konsulargerichte Berchtold (2009). Zur in ganz ähnlicher Form existierenden Konsulargerichtsbarkeit in Japan Chang (1984); Cassel (2011).

³⁹⁾ Muslu (2020), Rn. 13 ff.; dies. (2018).

⁴⁰⁾ Nubar Pasha präsentierte einen ersten Entwurf 1876; siehe zur Vorgeschichte Erpelding (2020), Rn. 3 ff.; Todd (2018) zeigt auf, wie hier ein französisches und ein britisches Modell der Extraterritorialität konkurrierten und sich überlappten.

⁴¹⁾ Die gesetzliche Grundlage für die gemischten Gerichte wurde in Abstimmung mit den Mächten, mit denen Kapitulationen bestanden, im Jahr 1875 geschaffen. Sie nahmen am 1. Februar 1876 ihre Arbeit auf, vgl. Erpelding (2020), Rn. 9.

⁴²⁾ Bericht von Fukuchi an das japanische Außenministerium (Fn. 376); für den Originalwortlaut siehe Nakaoka (1985), 54 f., der herausarbeitet, dass Fukuchi durchaus wichtige Modifikationen des ägyptischen Modells vorschlug: Insbesondere war es ihm ein Anliegen, dass die Mehrheit der Richter eines gemischten Gerichts Japaner sein sollten. Zu Ägypten, wo der Grundsatz galt, dass die ausländischen Richter an den gemischten Gerichten in der Überzahl sein mussten, Erpelding (2020), Rn. 25 ff.

⁴³⁾ Veröffentlicht 1878 unter dem Titel Ejiputo hōritsu-sho (埃及法律書, Ägyptische Gesetzbücher). Zum Umstand dieser verzögerten Veröffentlichung Fukushima (1980), Fn. 518. Der Übersetzer war Mitsukuri Rinshō, der in den Jahren 1871–1874 bereits die französischen Kodifikationen ins Japanische übersetzt hatte, vgl. Foljanty (2020), 50 ff.

⁴⁴⁾ Zu diesen ägyptischen Gesetzbüchern Erpelding (2020), Rn. 61. Sie waren auf Französisch verfasst.

⁴⁵⁾ Tatsächlich wurden sie im Kodifikationsprozess zum japanischen Handelsgesetzbuch zur Kenntnis genommen; eine Orientierung an ihnen wurde jedoch sogleich

Fukuchis Bericht noch einmal relevant. In den 1880er Jahren drängten England und Deutschland auf die Implementierung gemischter Gerichte auch in Japan.⁴⁶⁾ Während die japanischen Verhandlungsführer die Bereitschaft zeigten, sich auf eine solche Implementierung einzulassen, schlugen in der Öffentlichkeit die Wogen hoch.⁴⁷⁾ Auch prominente Angehörige der politischen Elite warnten eindringlich davor, sich auf die englisch-deutsche Forderung einzulassen. Einer der Meinungsführer war Tani Kanjō (谷干城, 1837–1911). Tani, der im Bürgerkrieg 1867–68 für die Meiji-Restauration gekämpft und anschließend militärisch Karriere gemacht hatte, ehe er sich der Politik zuwandte, ist dem konfuzianistisch-konservativen politischen Lager zuzurechnen,⁴⁸⁾ trat aber auch immer wieder mit ganz eigenen Positionen hervor.⁴⁹⁾ In seiner Funktion als Agrarminister trat er 1886 eine Europa-Reise an, wobei er bei einem Zwischenstopp in Ceylon den Führer der ägyptischen Unabhängigkeitsbewegung ‘Urābī Pasha (1839–1911) traf, der 1882 dorthin verbannt worden war.⁵⁰⁾ Bei einem weiteren Zwischenstopp in Ägypten konnte sich Tani ein Bild von den Lebensbedingungen in dem nun unter britischer Besatzung stehenden Land machen.⁵¹⁾

Zurück in Japan beschwor er die Gefahr, die gemischte Gerichte für die Souveränität Japans bedeuten würden. Sein Hauptargument schlägt den Bogen zu meinen ersten beiden Geschichten. Tani argumentierte, dass das Recht und seine Anwendung den Vorstellungen eines jeden Volkes entspringen müssten: „Wer einen Staat baut und ihn nicht auf Geschichte, Gewohnheiten und Gebräuche des Volkes sowie auf überkommene Lehren stützt, riskiert, dass dieser Staat nicht in der Lage ist, Stabilität, Frieden und Glück zu sichern.“⁵²⁾

Ähnlich wie Montenegro war Ägypten für die japanischen Akteure eine Referenz außerhalb des Zentrums der westeuropäischen Moderne – anders als im Falle Montenegros ging es hier allerdings um negative Abgrenzung. Der Hinweis auf Ägypten unterstrich das, was man **nicht** wollte und war verbunden mit einer

verworfen, siehe dazu *Takada* (2022), 213 f.

⁴⁶⁾ *Iokibe* (2010), 225 ff.

⁴⁷⁾ Ebd., 270 ff.

⁴⁸⁾ *Pyle* (1998), 114.

⁴⁹⁾ *Kobayashi* (2005, 2018) hebt die Ambivalenz des Konservativismus von Tani hervor und betont, dass dieser Vertreter einer konfuzianisch geprägten Tennō-Verehrung (尊王sonnō- oder 王道ōdō-Lehre) und zugleich bekennender Befürworter der konstitutionellen Monarchie gewesen sei. Ähnlich bereits *Motoyama* (1997), der die Wendung Tanis zu einem modernen japanischen Nationalismus beschreibt, 221 ff., besonders 228 ff. Zu Tani umfassend siehe *Kobayashi* (2011).

⁵⁰⁾ Siehe Notiz in seinem Reisetagebuch, posthum veröffentlicht in *Tani* (1912), 50. Er erwähnt dort die Begegnung nur knapp und verweist auf einen Bericht, den er andernorts verfassen wird; dieser ist jedoch nicht auffindbar.

⁵¹⁾ *Tani* (1912), 453 ff., besonders 461, wo er die Armut großer Teile der Bevölkerung schildert und beschreibt, dass die Herrschaft in die Hände der Briten und Franzosen gefallen sei. Die Abhängigkeit Ägyptens durch die Staatsverschuldung und die Last hoher Steuern machten die Menschen zu „Sklaven“ der Briten. Für eine englische Übersetzung der Passage siehe *Motoyama* (1997), 220.

⁵²⁾ *Tani* (1887), 2.

eindringlichen Warnung. Dass auch hier auf die Verwurzelung des Rechts in Kultur, Tradition und Gebräuchen verwiesen wurde, möchte ich festhalten und mit in die Schlussbetrachtung nehmen.

V. Multiple Wege

Was folgt nun aus den drei Geschichten, die ich vorgestellt habe? Sie zeigen zunächst einmal, dass die Leuchttürme der westlichen Moderne nicht die einzigen Bezugspunkte für Reformprojekte außerhalb Europas waren. Die Hauptstädte Europas mit ihren Universitäten und Gerichtssälen waren nicht **das eine** Zentrum. Vielmehr richteten sich die Blicke der japanischen Reformers, die uns in den drei Geschichten begegnet sind, durchaus auch auf das, was uns heute als peripher erscheinen mag: die westeuropäische Provinz, wo die Lebensumstände so anders waren als in den Hauptstädten (die Dörfer bei Clermont-Ferrand); die europäischen Grenzregionen, die selbst mit der Nationalstaatsbildung rangen (Montenegro); und schließlich Länder, die ebenfalls außerhalb Europas lagen und sich ähnlichen Anforderungen seitens der europäischen Mächte ausgesetzt sahen (Ägypten).⁵³ Es ging in allen Fällen um eine Auseinandersetzung mit der europäischen Referenz, doch die Informationsquellen und Informationswege waren vielfältig und damit waren es auch die Perspektiven und Erfahrungen, die verarbeitet wurden.

Die Informationsvermittlung und -verarbeitung erfolgte durch konkrete Akteure, die reisten, sich begegneten und mit schwierigen Positionierungen rangen – Inoue, Bogišić, Nubar Pasha, Fukuchi und Tani stehen hierfür. In allen drei Geschichten ging es den Akteuren um die Frage, wie kulturelle Identität erhalten werden kann, wenn der Druck zu Reformen und Anpassung an universalisierte Standards hoch ist. Und natürlich rangen sie hierbei um die Souveränität, selbst zu entscheiden, was die kulturelle Identität eigentlich ausmacht, die da erhalten werden soll.

Wir haben aber auch gesehen, dass europäische Denkrichtungen selbst dort eine Rolle spielten, wo es galt, dieses „Eigene“ zu sichern, wobei zu beachten ist, dass dieses teilweise überhaupt erst definiert werden musste. Die Historische Rechtsschule war für Inoue und für Bogišić genau hierfür ein interessanter Ankerpunkt.⁵⁴ Auch Tani argumentierte auf der Basis eines historischen Rechtsverständnisses. Ich habe bereits die Frage aufgeworfen, ob dieser Bezug auf Europa ein überzeugter, pragmatischer oder strategischer war, ob er also einer echten Faszination für die Lehren von Savigny und seinen Mitstreitern entsprang, ob er ein Akt der Maskerade war – mit Europa gegen Europa⁵⁵ – oder ob es den Bezug auf Europa eigentlich gar nicht gebraucht hätte. Diese Frage ist schwierig zu beantworten. War Europa nicht zu entkommen?

⁵³ Siehe weiterreichend für japanisch-osmanische Beziehungen *Esenbel* (2000).

⁵⁴ Zur Bedeutung der Historischen Schule als Kulturfaktor und zu den Fragen, die sich für ihre Verortung in einer globalen Geistesgeschichte ergeben, *Rückert* (2015), 2 f.

⁵⁵ Zur Maskerade oder Mimikry mit Bezug auf die Theorie Homi K. Bhabhas siehe *Keller-Kemmerer* (2018).